

**Protokoll der Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde
vom Donnerstag, 7. Dezember 2017,
22.00 Uhr bis 23.10 Uhr
im Gemeindesaal Bachs**

Vorsitz:	Emanuel Hunziker, Gemeindepräsident
Protokoll:	Andrea Jakob, Gemeindeschreiberin
Stimmzähler:	1. Roland Steiner, Brunnewisestrasse 5, 8164 Bachs 2. Daniel Bleuler, Widemstrasse 25, 8164 Bachs
Stimmberechtigte:	430
Anwesend:	65 (15 %)

Traktanden:	<ol style="list-style-type: none">1. Kreditgenehmigung des Ersatzbaus der Dreschscheune in einen Werkhof2. Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des Steuerfusses auf 44%3. Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes "Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg"4. Genehmigung der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Bachs5. Erneuerungswahl von 6 Mitgliedern des Wahlbüros für die Amtsperiode 2018 bis 20226. Anfragen § 51 des Gemeindegesetzes7. Informationen
--------------------	---

Gemeindepräsident Emanuel Hunziker begrüsst die Stimmberechtigten. Speziell begrüsst er Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, und die Presse, vertreten durch Cyprian Schnoz.

Nach diesen Worten schreitet der Gemeindepräsident zum offiziellen Teil der Gemeindeversammlung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste und schriftlicher Weisung fristgerecht durch die Weibelin verteilt wurde. Die für die Behandlung der Geschäfte relevanten Akten sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

Gemeindepräsident Emanuel Hunziker weist darauf hin, dass für die Politische Gemeinde die in der Gemeinde Bachs wohnhaften SchweizerbürgerInnen ab vollendetem 18. Altersjahr stimmberechtigt sind. Das Stimmregister befindet sich jetzt bei den Akten von Gemeindeschreiberin Andrea Jakob. Die nicht stimmberechtigten Gäste und Vertreter der Presse werden an einen separaten Tisch gebeten. Der guten Ordnung halber fragt Emanuel Hunziker die Versammlung an, ob an den Plätzen der stimmberechtigten VersammlungsteilnehmerInnen nicht stimmberechtigte Personen sitzen. Am Tisch der Gemeindevorsteherchaft ist Gemeindeschreiberin Andrea Jakob nicht stimmberechtigt. Weiteren Personen wird das Stimmrecht nicht bestritten.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Roland Steiner, Brunnewisstrasse 5, 8164 Bachs
2. Daniel Bleuler, Widemstrasse 25, 8164 Bachs

Die Stimmzähler melden:

Stimmzähler	Stimmberechtigte
Roland Steiner	34
Daniel Bleuler	31
Total Anwesende	65

Total Stimmberechtigte 430

Stimmbeteiligung 15%

Nicht-Stimmberechtigte 5

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

131	B2 B2.2 B2.2.2	BAUVERWALTUNG Bauprojekte, Baubewilligungen, Überbauungen Einzelne Objekte (inkl. Vorentscheide)	Ersatzbau Dreschscheune in Werkhof, Bachsertalstrasse, Kat.-Nr. 181; Kreditgenehmigung
-----	----------------------	--	---

Ausgangslage

Auf dem „Landi-Areal“ (Kat.-Nrn. 847, 913 und 914) an der Bachsertalstrasse wird eine Gesamtüberbauung mit zwei Mehrfamilienhäusern sowie Sammeltiefgarage realisiert. Das gemeindeeigene Grundstück Kat.-Nr. 913, auf welchem sich das Feuerwehrdepot befand, wurde zugunsten der Überbauung verkauft. Vorübergehend konnte das Feuerwehrdepot in der Liegenschaft der Köchli AG eingemietet werden. Ebenfalls befindet sich zurzeit die Abfallsammelstelle auf dem zu überbauenden Grundstück. Auch diese muss bei Baubeginn entfernt werden.

Auf der gegenüberliegenden Strassenseite auf der Parzelle Kat.-Nr. 181 an der Bachsertalstrasse steht die ehemalige Dreschscheune, welche sich in Gemeindeeigentum befindet. Der Gemeinderat beabsichtigt, die öffentlichen Nutzungen wie das Feuerwehrdepot, den Werkhof, die Abfallsammelstelle, das Schlachthaus und die Kadaversammelstelle in einer Liegenschaft als Werkhof zusammenzufassen. Dafür bietet sich die Liegenschaft „Dreschscheune“ an.

Erwägungen

Die Firma schmidli architekten & partner, Rafz, wurde mit der Ausarbeitung eines Vorprojektes sowie detaillierter Kostenschätzung beauftragt. Gemäss Vorprojekt soll im Erdgeschoss des neuen Werkhofes das Schlachthaus, die Kadaversammelstelle, die öffentliche Toiletten und das Feuerwehrdepot mit Garderoben und Toiletten zu liegen kommen. Im östlichen Aussenbereich sind die Entsorgungsstelle sowie der Standort des Salzsilos vorgesehen. Im Obergeschoss sind Räumlichkeiten für das Werk geplant. Zudem befindet sich im Obergeschoss ein grosser Lagerraum, welcher je nach Bedarf unterteilt werden kann. Die unterteilten Räume können ebenfalls als Lager-räumlichkeiten genutzt oder an Dritte vermietet werden (z.B. Garagen).

Investitionskosten

Gemäss der Kostenschätzung (+/- 15%) der Firma schmidli architekten & partner fallen für den Ersatzbau folgende Kosten an:

Arbeitsgattung	Kosten CHF
Vorbereitungsarbeiten Aufnahmen, Baugrunduntersuchung, Abbrüche, Räumungen, Sicherungen usw.	60'000.00
Gebäudekosten Ersatzneubau Baumeisterarbeiten, Montagebau Holz, Türen, Spenglerarbeiten, Dach, Elektroanlagen, Sanitäranlagen, Malerarbeiten, Architektenhonorar usw.	710'000.00
Betriebseinrichtungen / Ausstattung Garderoben Feuerwehr, Regal- und Lagersystem, Feuerlöscher usw.	17'000.00
Umgebung Gartenanlagen, Asphalt, Grünflächen, Erschliessung usw.	85'000.00
Baunebenkosten Bewilligung, Elektrizität, Plankopien, Bauversicherung usw.	53'000.00
Total	925'000.00

Folgekosten (Schätzung/Annahme)

Die jährlichen Nettofolgekosten setzen sich für die Gemeinde Bachs nach erfolgtem Ersatzbau wie folgt zusammen:

Betriebskosten	Kosten CHF
Kapitalkosten	25'525.00
Abschreibung	23'125.00
Verzinsung	2'400.00
Betriebliche Folgekosten	4'000.00
Energiekosten (teils bereits heute)	2'000.00
Heizkosten	1'000.00
Wasserkosten (teils bereits heute)	1'000.00
Einnahmen	./ 21'000.00
Mieteinnahmen Abfallsammelstelle	2'000.00
Mieteinnahme Schlachthaus	6'000.00
Mieteinnahmen Garagen	5'000.00
Mieteinnahmen Feuerwehr BANESTO	8'000.00
Total Nettofolgekosten pro Jahr	8'525.00

Die Kostenschätzungen basieren auf dem momentanen Wissensstand. Ausgangslage dazu bilden die bisherigen Auslagen, Planungsleistungen und der beschriebene Ausbaustandard.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 15 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bachs bedarf der Beschluss über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000.00 der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Fazit

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem Ersatzbau der Dreschscheune in einen Werkhof, der Bevölkerung eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Dienstleistung erbringen zu können. Dabei stehen Zweckmässigkeit, Flexibilität und Wirtschaftlichkeit im Vordergrund. Der Gemeinderat **empfiehlt** den Stimmberechtigten, dem Ersatzbau der Dreschscheune in einen Werkhof **zuzustimmen** und ein Kredit von CHF 925'000.00 zu genehmigen.

Diskussion

Gemeindepräsident Emanuel Hunziker gibt den Versammlungsteilnehmern das Wort.

Ruth Merki weist darauf hin, dass im neuen Werkhof ein Archivraum für die Vereine geschaffen werden soll.

Daniel Merki fragt an, ob weiterhin genügend Platz für die Container der Papier- und Kartonsammlungen im Bereich des neuen Werkhofes vorhanden ist. Dies wird durch Emanuel Hunziker bejaht.

Urs Meier stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob ein Dritter – beispielsweise «Baukonsortium Landi-Areal Bachs» – an der Erstellung einer Solaranlage auf dem Dach des Werkhofes interessiert ist. Zudem ist abzuklären, ob die Erstellung einer Solaranlage durch die Gemeinde Bachs mit anschliessendem Verkauf des Stroms (z.B. an BachserMärt) wirtschaftlich tragbar ist.

Der Antrag von Urs Meier wird mit 57 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen und 5 Enthaltung angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Vorprojekt für den Ersatzbau der Dreschscheune in einen Werkhof wird **einstimmig** genehmigt und der erforderliche Baukredit von brutto CHF 925'000.00 (inkl. MWST) wird bewilligt.
2. Die Folgekosten von rund CHF 8'500.00 werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Erstellung einer Solaranlage zu prüfen.
4. Die Projektplanung sowie Projektbegleitung erfolgen weiterhin durch die schmidli architekten & partner, Rafz.
5. Mitteilung an:
 - 5.1 schmidli architekten & partner, Tanneväg 26, 8197 Rafz
 - 5.2 Gemeinderatskanzlei
 - 5.3 Bauvorständin Isabelle Baltisser
 - 5.4 Akten

132 F3.7 Rechnungsführung
F3.7.7 Voranschläge

Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des Steuerfusses auf 44%

Einleitung

Der Gemeindepräsident und Finanzvorstand Emanuel Hunziker stellt den Voranschlag 2018 mittels PowerPoint-Präsentation vor, gibt Auskunft über Abweichungen bei den Sachgruppen und Funktionen und erläutert die Zusammenhänge.

A. Laufende Rechnung			
Total Aufwand	CHF		4'781'770.00
Total Ertrag	CHF		4'805'493.00
<hr/>			
Aufwandüberschuss	CHF		23'723.00
B. Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Total Ausgaben			1'290'700.00
Total Einnahmen			49'900.00
<hr/>			
Nettoinvestitionen			1'240'800.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Total Ausgaben			213'405.00
Total Einnahmen			239'705.00
<hr/>			
Nettoveränderung			26'300.00
C. Eigenkapital			
Voraussichtliches EK Anfangs Rechnungsjahr	CHF		342'652.00
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	CHF		23'723.00
<hr/>			
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	CHF		366'375.00
D. Abschreibungen			
Ordentliche Abschreibungen	CHF		320'800.00
Zusätzliche Abschreibungen	CHF		--
<hr/>			
Total Abschreibungen	CHF		320'800.00
E. Festsetzung Steuerfuss			
<hr/>			
44% des mutmasslichen Einfachen Staatssteuerbetrages von CHF 1'100'000.00	CHF		484'000.00

Diskussion

Gemeindepräsident Emanuel Hunziker gibt den Versammlungsteilnehmern das Wort.

Ernst Haab fragt an, was das mit Investitionen von Fr. 6'000.00 budgetierte Trinkwasserkonzept in Notlagen beinhaltet. Gemeindepräsident Emanuel Hunziker erläutert, dass sämtliche Gemeinden im Kanton Zürich ein Trinkwasserkonzept in Notlagen erstellen müssen, welches die Organisation der Wasserabgabe in Notlagen, z.B. bei verseuchtem Trinkwasser, regelt. Das Konzept wird im Hinblick auf eine hypothetische Notfallsituation erstellt.

Werner Albrecht fragt an, wieso sich die Ausgaben des Kontos 540 Jugendschutz von Fr. 19'000.00 auf Fr. 75'000.00 erhöhen. Emanuel Hunziker erklärt, dass die massive Erhöhung des Aufwandes auf eine Heimplatzierung für Sonderschulungsmassnahmen zurückzuführen ist, von welcher die politische Gemeinde Bachs und die Oberstufenschulgemeinde Stadel die Hälfte übernehmen müssen.

Die Abschiede des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission lauten auf Genehmigung. Die RPK hat nichts weiter zu bemerken.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung **genehmigt** den Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2018, einschliesslich der Wasserversorgung, der Abwasserversorgung, der Abfallentsorgung, dem Fürsorgebereich sowie dem Forstbetrieb **einstimmig**.

1. Der Aufwand der Laufenden Rechnung beträgt CHF 4'781'770.00 und der Ertrag CHF 4'805'493.00, was einen Ertragsüberschuss von CHF 23'723.00 ergibt, welcher dem Eigenkapital zukommt.
2. Der Steuerfuss des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 2018 wird auf 44% (Vorjahr 41%) des mutmasslichen Einfachen Staatssteuerertrages von CHF 1'100'000.00 festgesetzt.
3. In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens stehen Ausgaben von CHF 1'290'700.00 Einnahmen von CHF 49'900.00 gegenüber. Daraus resultieren Nettoinvestitionen von CHF 1'240'800.00. Im Finanzvermögen stehen Ausgaben von CHF 213'405.00 Einnahmen von CHF 239'705.00 gegenüber. Daraus resultiert ein Einnahmenüberschuss von CHF 26'300.00.
4. Mitteilung an:
 - 4.1 Finanzverwaltung
 - 4.2 Akten

133	L1	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
	L1.1	Forstwesen, Wälder
	L1.1.4	Forstrevier (inkl. Zivilgemeinden)

Bildung Zweckverband "Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg"; Genehmigung Statuten

Ausgangslage

Durch die Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 müssen alle Zweckverbände und alle Zusammenarbeitsverträge analysiert und die Form der Zusammenarbeit geprüft werden.

In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach über die Organisationsform des Forstreviers Egg-Ost - Stadlerberg, an welchem die Gemeinden Bachs, Neerach, Stadel und Steinmaur beteiligt sind, diskutiert. Es wurden verschiedene Organisationsformen geprüft, wobei sich der vermögensfähige Zweckverband als sinnvollste Rechtsform zeigte. Hauptgrund für eine Veränderung der bestehenden Strukturen ist die bessere, selbständige Führung des Forstreviers mit einem eigenen Finanzhaushalt. In diesem Zusammenhang hat die Forstkommision die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden im letzten Jahr zur Stellungnahme eingeladen. Die Gemeinderäte haben sich für die Bildung eines Zweckverbandes auf den 1. Januar 2019 zur Schaffung von zeitgemässen Strukturen sowie dem notwendigen finanziellen Spielraum ausgesprochen. Die Forstkommision respektive eine Arbeitsgruppe wurde mit der Ausarbeitung der Statuten beauftragt. Die Statuten wurden nach einer ersten Vernehmlassung in den beteiligten Gemeinden überarbeitet und an einer Informationsveranstaltung den Gemeinderäten vorgestellt. Anschliessend erfolgte eine erneute Überarbeitung, bevor die Anschlussgemeinden den Entwurf der Statuten an den jeweiligen Gemeinderatssitzungen Ende Juni 2017 beziehungsweise Anfangs Juli 2017 zuhanden der Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich verabschiedeten.

Die Statuten des neu zu gründenden Zweckverbandes Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg wurden unter Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen des Vorprüfungsberichtes des Gemeindeamtes vom 14. August 2017 nochmals überarbeitet und liegen nun in der definitiven Version zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Zweckverbandsgemeinden vor.

Statuten des Zweckverbandes "Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg"

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Bachs, Neerach, Stadel und Steinmaur bilden unter dem Namen "Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Verbandsgemeinde.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband führt ein gemeinsames Forstrevier gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Waldgesetzes.

²Die Verbandsgemeinden übertragen dem Zweckverband die Bewirtschaftung der öffentlichen Wälder, gestützt auf die jeweiligen Betriebspläne.

³Weiter übertragen die Verbandsgemeinden die Betreuung und die Aufsichtspflicht über die Wälder im Verbandsgebiet an den Zweckverband.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär resp. deren Stellvertretungen gemeinsam. Sie vertreten den Zweckverband nach Aussen.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse in einem von den Gemeindevorständen gemeinsam festgelegten amtlichen Publikationsorgan vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihr zustimmen.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Eine Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird.

3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden (Urnenabstimmung)

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der übrigen Organe der Verbandsgemeinden

¹Die jeweiligen Organe in den Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 20'000.00;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 20'000.00;
4. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

²Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung auf Antrag des Verbandsvorstandes über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten;
5. die Wahl der rechnungsführenden Verbandsgemeinde;
6. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
7. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Statuten.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zustimmt. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

3.1. Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied jeder Verbandsgemeinde. Der Revierförster hat Einsitz mit beratender Stimme.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich nach der Gründung unter dem Vorsitz des Präsidenten der bisherig eingesetzten Forstkommision. Nach der ersten Amtsperiode konstituiert sich der Verbandsvorstand jeweils unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des Präsidenten des Zweckverbands. Der Verbandsvorstand wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht des Zweckverbands;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Antragstellung bezüglich Gewinn- oder Verlustverteilung an die Verbandsgemeinden;
4. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht;
5. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00 und bis insgesamt CHF 100'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.00 und bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.00;

4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 20'000.00;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 20'000.00.

Art. 21 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens 2 seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich oder auf elektronischem Weg anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

3.2. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Zusammensetzung

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 18 sinngemäss.

Art. 25 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

3.3. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

5. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

³Bis zum 15. August jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihres Budgets benötigen.

Art. 34 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

¹Aus dem Betriebsgewinn ist vordringlich das Eigenkapital zu äufnen bzw. ist der Betriebsverlust vordringlich dem Eigenkapital zu belasten.

²Betriebsgewinne, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, werden den Verbandsgemeinden anteilmässig, im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes, ausgeschüttet. Die Bestimmung der Flächen des öffentlichen Waldes erfolgt auf Ende jeden Rechnungsjahres.

³Sofern die Verbandsgemeinden beschliessen, dass sie Betriebsverluste des Zweckverbands zu decken haben, gilt der Verteilschlüssel gemäss Abs. 2.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 36 Eigentum

¹Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er ab der Gründung erstellt oder erwirbt, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

²Die Waldungen, Liegenschaften und Waldstrassen bleiben im Besitz der Verbandsgemeinden.

Art. 37 Einlagen in den Verbandshaushalt

¹Die Verbandsgemeinden übergeben die bis zur Gründung des Zweckverbands genutzten Maschinen und Gerätschaften (Betriebsmittel) unentgeltlich in den Zweckverband.

²Die Verbandsgemeinden stellen dem Zweckverband per 1. Januar 2019 insgesamt CHF 100'000.00, aufgeteilt im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes, bar zur Verfügung.

³Diese Einlagen werden in Beteiligungen umgewandelt.

Art. 38 Beteiligungsverhältnis

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes beteiligt.

²Die Bestimmung der Flächen des öffentlichen Waldes erfolgt auf Ende jeden Rechnungsjahres.

Art. 39 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes der einzelnen Verbandsgemeinden.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern des Vorstandes oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zum internen Zinssatz der Sitzgemeinde zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes der einzelnen Verbandsgemeinde.

8. Schlussbestimmungen

Art. 44 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten wird der Zusammenarbeitsvertrag Forstrevier Egg-Ost – Stadlerberg vom 2. November 2005 und alle seine weiteren Bestimmungen aufgehoben.

Fazit

Der Gemeinderat Bachs hat sich intensiv mit der Bildung des Zweckverbandes Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg auseinandergesetzt und ist überzeugt, dass mit der neuen Rechtsform der Forstbetrieb mit der nötigen Flexibilität und einer gewissen finanziellen Unabhängigkeit zukunftsorientiert weitergeführt werden kann. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Gründung des Zweckverbandes Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg zuzustimmen und die Statuten **zu genehmigen**.

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission lautet auf Genehmigung. Die RPK hat nichts weiter zu bemerken.

Diskussion

Gemeindepräsident Emanuel Hunziker gibt den Versammlungsteilnehmern das Wort.

Dr. Jakob Kuhn merkt an, dass für die Schaffung von Stellen der Verbandsvorstand zuständig ist. In diesem Zusammenhang erkundigt sich Herr Kuhn, wer für die Abschaffung von Stellen zuständig ist. Forstvorstand Manfred Wirth erklärt, dass das gleiche Organ (Verbandsvorstand) für die Abschaffung von Stellen zuständig ist.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Statuten des neu zu gründenden Zweckverbandes "Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg" werden in der vorliegenden Form mit **61 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen** genehmigt.
2. Nach erfolgter Genehmigung an den Gemeindeversammlungen der Gemeinden Bachs, Neerach, Stadel und Steinmaur werden die Zweckverbandstatuten dem Regierungsrat des Kantons Zürich zur Genehmigung vorgelegt.
3. Der neu zu gründende Zweckverband soll seinen Betrieb planmässig am 1. Januar 2019 aufnehmen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von Bachs, Neerach, Stadel und Steinmaur und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.
4. Mitteilung an:
 - 4.1 Regierungsrat Kanton Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
 - 4.2 Forstkommission, Gmeindhusweg 8, 8164 Bachs
 - 4.3 Gemeinderat Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur
 - 4.4 Gemeinderat Stadel, Zürcherstrasse 15, 8174 Stadel
 - 4.5 Gemeinderat Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach
 - 4.6 Revierförster Roland Steiner, c/o Gemeindeverwaltung Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf
 - 4.7 Forstvorstand Manfred Wirth
 - 4.8 Akten

135 F3 FINANZEN
F3.5 Gebühren generell

**Erlass der kommunalen Gebührenverordnung;
Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017**

Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte staatliche Leistungen bezahlt werden. Im Gegensatz zu den Steuern werden die staatlichen Leistungen direkt in Anspruch genommen und bezahlt. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest.

Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden VOGG wird mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 aufgehoben, weil das Gemeindegesetz keine Rechtsgrundlage mehr dafür enthält. Die Gemeinden und ihre Organisationen haben deshalb - soweit notwendig - selber eine Gebührenordnung zu erlassen. Die Gebührenverordnung ersetzt die regierungsrätliche VOGG und bietet den kommunalen Gebühren in diesem Rahmen eine neue gesetzliche Grundlage. Gemäss Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bachs vom 17. Juni 2007 ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Grundsätze der Gebührenerhebung zuständig.

Gebührenverordnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Die Verordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Gebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁴ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

Allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Abfallwesen

Art. 19 Abfallgebühren

Der Gemeinderat regelt gestützt auf die Abfallverordnung der politischen Gemeinde Bachs vom 14.06.2010 sowie späteren Änderungen die Abfallgebühren in einer separaten Abfall-Gebührenverordnung.

Bauwesen

Art. 20 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bewilligungs- und Kontroll- sowie Bearbeitungs-, Schreib- und Zustellgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes regelt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 21 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der Bausumme.

² Die Höhe der Bausumme richtet sich nach der von der Gebäudeversicherung festgelegten Versicherungssumme. Bei Um- oder Anbauten wird die Versicherungssumme der ausgewiesenen baulichen Wertvermehrung als Bausumme verwendet. Falls keine Schätzung erfolgt, richtet sich die Bausumme nach den Baukosten.

³ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen oder als Pauschaltarif im Gebührentarif festgelegt.

Art. 22 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 50 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 50 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 2'000 Franken.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt 300.00 Franken.

Art. 23 Gebührenerhöhung -und reduktion

¹ Verfahren, welche erhöhten Aufwand bei der Behörde auslösen, erfolgen zu angemessen erhöhten Gebühren. Insbesondere für die folgende Bewilligung erhöhen sich die Baubewilligungsgebühren um die nachfolgend genannten %:

- a. Planrevisionen während laufenden Gesuchen
Erhöhung um höchstens 50%,

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Baubewilligungsgebühren um die nachfolgend genannten %:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um höchstens 50%,
- b. Rückzug der Baueingabe
Reduktion um höchstens 90%,
- c. Wiedererwägung verfallenes Baugesuch ohne wesentliche Projektänderungen
Reduktion um höchstens 50%,
- d. Ergänzungsbewilligung
Reduktion um höchstens 70%,

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 22 Abs. 7 in jedem Fall 300.00 Franken.

Art. 24 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 25 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 26 Amtliche Vermessung

Wer laufende Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung verursacht, trägt die Kosten. Kann kein Verursacher festgestellt werden, trägt der Grundeigentümer die Kosten. Die Gemeinde kann zur Deckung der Verwaltungskosten der amtlichen Vermessung die Nachführungsgebühr um höchstens 15% erhöhen.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen

Art. 27 Benützungsgebühren

Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen nach Zeitdauer und Art der Nutzung sowie der Art der Anlage fest.

Bürgerrecht

Art. 28 Bürgerrecht Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer werden im Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 29 Bürgerrecht Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer werden im Gebührentarif durch den Gemeinderat festgesetzt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 30 allgemeine Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die ausländische Bewerberin oder der ausländische Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Eine Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben.

Art. 31 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle

Art. 32 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Friedhofswesen

Art. 33 Bestattungs- und Grabunterhaltskosten

Es gelten die Tarife der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Bachs vom 13. Dezember 2004 sowie spätere Änderungen.

Kadaververnichtung

Art. 34 Kadaververnichtungskosten

Für die Nutzung der Kadaversammelstelle werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Lebensmittelkontrolle

Art. 35 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle gemäss Gebührentarif weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 36 Gastgewerbepatente

Für den Entzug und die Erteilung von Patenten für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren erhoben. Die Gebühren setzt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr setzt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand Franken erhoben werden.

Art. 38 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes sowie der kantonalen Gastgewerbeverordnung.

Art. 39 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr. Die Gebühr setzt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Art. 40 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand oder als Pauschaltarif gemäss Gebührentarif erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 42 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. Die Gebühren setzt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Art. 43 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 44 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Steuern

Art. 45 Steuerausweise

¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren setzt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Wasser und Siedlungsentwässerung

Art. 46 Gebühren Wasserversorgung und Siedlungsentwässerungsanlagen

¹ Die Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserversorgung werden gestützt auf das Wasserreglement vom 15. Dezember 2003 sowie späteren Änderungen durch den Gemeinderat festgesetzt.

² Die Anschluss- und Benützungsgebühren der Siedlungsentwässerung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) vom 15. Dezember 2003 sowie späteren Änderungen durch den Gemeinderat festgesetzt.

Weitere Gebühren

Art. 47 Mitteilungsblatt

Es gelten die Tarife des Reglements Mitteilungsblatt Bachs der Politischen Gemeinde Bachs vom 22. Juli 2008 sowie späteren Änderungen.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 49 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.

² Die Gebührenverordnung vom 2. Juni 2014 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

³ Weitere widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Fazit

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit den Gemeindegebühren beziehungsweise der Gebührenverordnung und den dementsprechenden Gebührentarif auseinandergesetzt und die Gebühren nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip festgelegt. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Bachs **zuzustimmen**.

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission lautet auf Genehmigung. Die RPK hat nichts weiter zu bemerken.

Diskussion

Gemeindepräsident Emanuel Hunziker gibt den Versammlungsteilnehmern das Wort.

Aus der Versammlung wird das Wort nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Gebührenverordnung der Gemeinde Bachs wird in der vorliegenden Form **mit 61 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen** genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug der Gebührenverordnung und Erlass des Gebührentarifes beauftragt.
3. Die Gebührenverordnung tritt bei Genehmigung und nach Erlangen der Rechtskraft per 1. Januar 2018 in Kraft.
4. Mitteilung an:
 - 4.1 Gemeinderatskanzlei
 - 4.2 Akten

- 136 A1.4 Wahlen und Abstimmungen (nur durch das Volk)
 A1.4.2 Gemeindewahlen und -abstimmungen (inkl. Zweckverbände)

Wahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsperiode 2018 bis 2022

Das Wahlbüro der Gemeinde Bachs umfasst 6 Mitglieder. Zu den Aufgabenbereichen des Wahlbüros gehören der Urnendienst sowie die Auszählungsarbeiten bei Wahlen und Abstimmungen. Der Gemeindepräsident und die Gemeindegemeinschafterin werden von Amtes wegen zusätzlich abgeordnet. Gemäss Art. 11 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder des Wahlbüros.

Auf die nächste Amtsperiode haben Regula Erb-Graf und Valeria Korner-Centrone ihren Rücktritt erklärt. Walter Erb jun. sowie Debora Sallenbach-Haab haben sich als Nachfolge gemeldet.

Nachfolgende Personen stellen sich für die Amtsperiode 2018 - 2022 zur Wahl.

Name	Vorname	Jahrgang	bisher / neu
Erb	Walter	1992	neu
Lang-Senn	Jeannette	1962	bisher
Radau-Ruder	Monika	1976	bisher
Ruder-Erne	Christine	1956	bisher
Sallenbach-Haab	Debora	1988	neu
Stucki	Samuel	1969	bisher

Der Gemeindepräsident Emanuel Hunziker fragt an, ob aus den Reihen der Versammlung die Wahlvorschläge vermehrt werden. Dies ist nicht der Fall. Die Gemeindeversammlung ist einverstanden, dass die Kandidaten in globo gewählt werden.

Die Gemeindeversammlung wählt:

1. Als Wahlbüromitglieder für die Amtsperiode 2018 bis 2022 werden **einstimmig** gewählt:

Name	Vorname	Jahrgang	bisher / neu
Erb	Walter	1992	neu
Lang-Senn	Jeannette	1962	bisher
Radau-Ruder	Monika	1976	bisher
Ruder-Erne	Christine	1956	bisher
Sallenbach-Haab	Debora	1988	neu
Stucki	Samuel	1969	bisher

2. Mitteilung an:
 2.1 Gewählte Wahlbüromitglieder, durch Zustellung der Wahlanzeige
 2.2 Wahlbüro der Gemeinde Bachs, Andrea Jakob, Gemeindegemeinschafterin
 2.3 GP Emanuel Hunziker
 2.4 Akten

- 130 A1.2 Gemeindeversammlungen
A1.2.2 Einzelne Gemeindeversammlungen

Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

Es wurden keine Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes eingereicht.

Allgemeine Informationen

Sanierung Bachsertalstrasse

Der Kanton Zürich wird die Bachsertalstrasse vom Weierbach bis nach Fisibach sanieren. Die Bachsertalstrasse im Bereich Stiftung Vivendra bis zur Kantonsgrenze Aargau wird im Frühling 2018 saniert. Die Sanierungsetappe im Bereich Stiftung Vivendra bis Weierbach folgt im 2019. In diesem Zusammenhang wird auch die Wasserleitung von der Dreschscheune bis zur Oberdorfstrasse ersetzt. Da die Wasserleitung aus Eternit besteht, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Leitung durch die Strassensanierung beschädigt wird. Gleichzeitig ist in diesem Bereich geplant, das Trottoir von der jetzigen Strassenseite auf die gegenüberliegende Seite zu verlegen.

Neubau Landi-Areal

Die Baubewilligung bezüglich Überbauung des Landi-Areals mit zwei Mehrfamilienhäusern und Sammeltiefgarage ist bereits seit längerem erteilt. Die Bauherrschaft der Überbauung beabsichtigt die Eigentumswohnungen im Frühling 2018 zu verkaufen. Der Baubeginn erfolgt nach dem Verkauf im Sommer oder Herbst 2018. Es ist vorgesehen, dass in der ersten Phase das untere Gebäude mit dem Dorfladen erstellt wird, so dass der Ladenbetrieb nicht unterbrochen werden muss. Sobald der «Bachser Märt» umgezogen ist, wird das zweite Gebäude erstellt.

Wahlen 2018

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates haben ihre Kandidatur für die neue Legislatur eingereicht. Da Philipp Korner infolge Wegzug aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, sucht der Gemeinderat ein neues Mitglied. Im Zusammenhang mit den Gesamterneuerungswahlen im 2018 wird am Montag, 15. Januar 2018, ein Wahlapéro durchgeführt. Die bisherigen Behördenmitglieder werden aus den Behördentätigkeiten informieren und die Kandidierenden erhalten die Gelegenheit, sich vorzustellen. Der erste Wahlgang findet am Sonntag, 15. April 2018 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist am Sonntag, 10. Juni 2018 vorgesehen. Es wird mit leeren Wahlzetteln gewählt. Personen, welche auf dem Beiblatt aufgeführt werden möchten, können sich auf der Gemeindeverwaltung melden oder das entsprechende Formular auf der Homepage der Gemeinde Bachs ausfüllen und der Gemeindeverwaltung bis spätestens Freitag, 26. Januar 2018 zustellen.

Zum Schluss fragt der Gemeindepräsident Emanuel Hunziker die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Der Versammlungsleiter weist noch auf die Seite 2 der Einladungsunterlagen, betreffend Protokolleinsicht und Rechtsmittel hin. Er bittet die Aktuare der Primarschulgemeinde und der Reformierten Kirche, die Protokolle bis am Mittwoch, 13. Dezember 2017 auf der Gemeindeverwaltung abzugeben. Die Stimmzähler werden gebeten am Freitag, 15. Dezember 2017, die Protokolle auf der Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen.

Er dankt für das Erscheinen und schliesst den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung um 23.10 Uhr.

Für richtig abgefasstes Protokoll:

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Emanuel Hunziker

Andrea Jakob

Die Stimmzähler:

1. Roland Steiner

2. Daniel Bleuler